

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

Nr. 6

Anröchte, 12. Dezember 2008

13. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	<b>19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“</b>	<b>48</b>
2.	<b>6. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.11.2008</b>	<b>51</b>
3.	<b>8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 05.11.2008</b>	<b>52</b>
4.	<b>Bebauungsplan Nr. 39 „ An der Schledde“, Anröchte</b>	<b>54</b>
5.	<b>Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2 0 0 9</b>	<b>56</b>
6.	<b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.12.2008</b>	<b>56</b>
7.	<b>Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg –Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Erwitte-Pöppelsche</b>	<b>64</b>
8.	<b>Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg –Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Lippetal-Alpbach 1</b>	<b>65</b>
9.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung –</b>	<b>66</b>
10.	<b>I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lipstädter Straße 7c</b>	<b>68</b>
11.	<b>Richtlinien der Gemeinde Anröchte über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen</b>	<b>69</b>
12.	<b>Einziehung des Wegegrundstücks Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 76 teilw.</b>	<b>70</b>
13.	<b>Einziehung des Wegegrundstücks Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 156</b>	<b>71</b>

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte  
„Sondergebiete Biogasanlagen“**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**

**Übersichtspläne (ohne Maßstab)**





### **1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 02.09.2008 beschlossen, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“ einschl. Begründung gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der drei vorhandenen Biogasanlagenstandorte in Altenmellrich und Klieve wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst 3 Plangebiete.

Das Plangebiet 1 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 8 Flurstücke 123 und das Flurstück 37 teilweise und hat eine Größe von rd. 1,5 ha. Das Plangebiet 2 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 1 Flurstücke 163 und 164 sowie die Flurstücke 151, 155, 158 und 165 je teilweise und hat eine Größe von rd. 2,9 ha. Das Plangebiet 3 beinhaltet das Grundstück Gemarkung Klieve Flur 2 Flurstück 157 teilweise und hat eine Größe von rd. 2,0 ha.

Die genauen Lagen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

### **2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 02.09.2008 beschlossen, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“ einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst 3 Plangebiete.

Das Plangebiet 1 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 8 Flurstücke 123 und das Flurstück 37 teilweise und hat eine Größe von rd. 1,5 ha. Das Plangebiet 2 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 1 Flurstücke 163 und 164 sowie die Flurstücke 151, 155, 158 und 165 je teilweise und hat eine Größe von rd. 2,9 ha. Das Plangebiet 3 beinhaltet das Grundstück Gemarkung Klieve Flur 2 Flurstück 157 teilweise und hat eine Größe von rd. 2,0 ha.

Die genauen Lagen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“ liegt einschl. Begründung, FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet Hellweg-Börde (DE-4415-401) zur Erweiterung dreier Biogasanlagen in der Gemeinde Anröchte sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen (Kreis Soest: Untere Landschaftsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde sowie Geologischer Dienst NRW) aus der durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**22. Dezember 2008 bis 23. Januar 2009**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

**Hinweise:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 11. September 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**6. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 05.11.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S.514); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest vom 15.12.2005 (Abfallgebührensatzung) -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 1  
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	118,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	165,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	305,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

**§ 4 Abs. 2  
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	54,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	82,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	164,00	Euro.

**Artikel II**

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. November 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 05.11.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 24. Juni 2008 (GV.NRW. S.514); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008 S. 8); der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.708); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 04.06.2008 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

#### **§ 13 erhält folgende Fassung**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs.1 96,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,97 €

- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 2,54 €/ cbm und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 1,43 €/ cbm Abwasser.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer zur Verringerung des Verschmutzungsgrades auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Leistungsgebühr gemäß Absatz 2 auf 1,99 €/ cbm Abwasser. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **Artikel II**

Die 8. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. November 2008

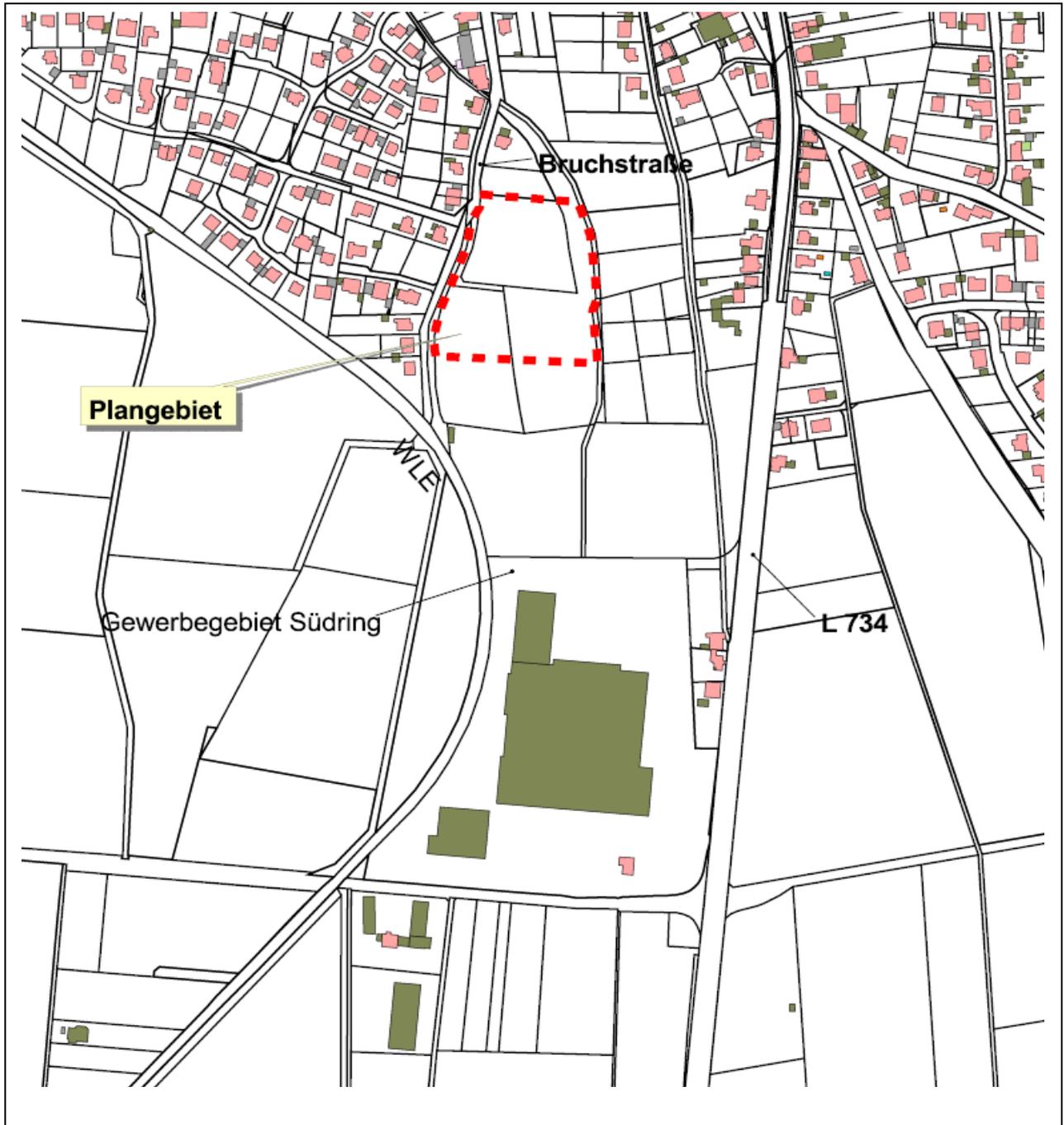
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte**

**1. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**

**Übersichtsplan:**



## **1. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, einschließlich Begründung, gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der erste Planentwurf hat in der Zeit vom 05.02. bis 06.03.2008 öffentlich ausgelegen. Aufgrund der Änderung des Planentwurfes, der die Grundzüge der Planung berührt, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 02.12.2008 die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine im Süden von Anröchte liegende Freifläche der Bebauung zugeführt werden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung der Wohnbebauung zwischen der L 734 „Belecker Straße“ und der Bruchstraße.

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Ortsrandlage von Anröchte. Es hat eine Gesamtgröße von 1,43 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und teilweise die Flurstücke 14, 71 und 72. Die zu überplanenden Flächen liegen unmittelbar östlich der Bruchstraße. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

### **22. Dezember 2008 bis 23. Januar 2009**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet

[www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) .

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

### **Hinweise:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 11. Dezember 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2009**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2009 liegt ab Montag, den 15. Dezember 2008 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus. Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 05. Januar 2009 und endet am 18. Januar 2009. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, 04. Dezember 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung vom 02.12.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005, wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

**§ 7 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 7a**

**Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulati-  
onssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei  
den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate er-  
folgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
- |  |           |
|--|-----------|
| a) in Spielhallen                                | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro,  |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- |  |          |
|--|----------|
| a) in Spielhallen                                | 35 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro, |

- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

### **Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Anröchte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4**

#### **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Anröchte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Anröchte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Anröchte binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Anröchte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Anröchte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Anröchte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Anröchte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 7**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Ent-

fernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

### § 7a

#### Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulatio-  
nssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei  
den Besteuerungstatbeständen nach § 9 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfol-  
gen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 Euro,

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen  
Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder  
die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
oder pornographische und die Würde des Menschen  
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro.

**§ 8**  
**Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Anröchte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Anröchte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

**§ 9**  
**Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

**§ 10**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Anröchte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Anröchte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**§ 11**  
**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Gemeinde Anröchte die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde Anröchte ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

### **Artikel 3**

Artikel 1 dieser 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Im Übrigen tritt diese Satzung (Artikel 2) zum 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 04. Dezember 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg –Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Erwitte-Pöppelsche**

#### **Schlussfeststellung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Erwitte-Pöppelsche, Kreis Soest, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Erwitte-Pöppelsche sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

9. Senat – Flurbereinigungsgericht –

Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigefügt werden.

Anröchte, 01. Dezember 2008

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Zerhau

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Lippetal-Alpbach I**

#### **Schlussfeststellung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Lippetal-Alpbach I, Kreis Soest, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes- FlurbG- vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lippetal-Alpbach I sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf

der Klagefrist gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seine Nachträger genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim  
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

9. Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Anröchte, 06. November 2008

Bezirksregierung Arnsberg

Gez. Zerhau

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

#### **- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 05.11.2008

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 04.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1 - Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

**§ 3 - Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

**§ 4 - Gebührensätze**

	<u>EURO</u>
A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	559,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.364,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	428,00
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.637,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	55,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	55,00
C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	844,50
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	739,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	432,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	43,00
D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	2.585,00
2. Umbettung aus einem Kinderreihengrab	2.000,00
3. Umbettung einer Urne	285,00
E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle	
Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	74,00

### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 05.12.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. November 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgenden I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c vom 07.12.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**erhält folgende Fassung:**

**Berechnung der Gebühren**

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden 5,73 €/qm = 57,30 € Benutzungsgebühren je Person monatlich erhoben.
2. Für die Verbrauchs- und Betriebskosten werden folgende Pauschalen erhoben:
  - a) Strom 25,00 €/Person und Monat
  - b) Wasserversorgung 5,81 €/Person und Monat
  - c) Kanalbenutzungsgebühren 22,54 €/Person und Monat
  - d) Heizkosten 39,22 €/Person und Monat
  - e) Abfallbeseitigungsgebühren 6,19 €/Person und Monat

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragsatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. November 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Richtlinien der Gemeinde Anröchte über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen**

Die Richtlinien der Gemeinde Anröchte über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 06. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte Nr. 7 vom 21.12.2001

Seite 88 ff., hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04. November 2008 aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufhebung der Richtlinien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei der Aufhebung dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der Richtlinien ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. November 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Einziehung des Wegegrundstücks Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 76 teilw.**

Durch Bekanntmachung vom 05. September 2008 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Wegeteilstück Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstück 76 in einer Größe von 2.055 qm einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinzziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Der vorgenannte Weg wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306 in der zurzeit geltenden Fassung) eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinzziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit

dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 11. Dezember 2008

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Einziehung des Wegegrundstücks Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 156**

Durch Bekanntmachung vom 05. September 2008 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Wegegrundstück Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 156 in einer Größe von 622 qm einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Der vorgenannte Weg wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306 in der zurzeit geltenden Fassung) eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 11.12.2008

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister



**Pankratiuskirche Anröchte,  
26. Dezember,  
17.00 Uhr**

**Sie suchen noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?**

**Verschenken Sie doch mal Unterhaltung, Spaß und Vergnügen pur mit einem Gutschein des Kulturrings.**

**Die Gutscheine sind zu den gewohnten Öffnungszeiten des Rathauses an der Information erhältlich.**

**Weitere Informationen unter  
[www.kulturring-anroechte.de](http://www.kulturring-anroechte.de).**



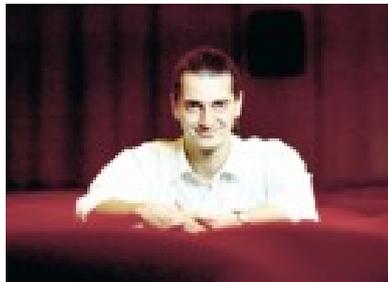


---

**Das ideale Weihnachtsgeschenk –  
eine Eintrittskarte für...**

---

**Harmony Central**  
**Sa., 17.01.2009, 20.00 Uhr,**  
**Bürgerhaus Anröchte**



**Hagen Rether**  
**Fr., 27.02.2009, 20.00 Uhr**  
**Bürgerhaus Anröchte**

**Christoph Sieber**  
**Fr., 13.03.2009, 20.00 Uhr**  
**Bürgerhaus Anröchte**



**Tina Teubner**  
**Sa., 18.04.2009, 20.00 Uhr**  
**Bürgerhaus Anröchte**

---

**Vorverkaufsstellen:**

Sparkasse u. Volksbank Anröchte, Buchhandlung Henke, Rathaus-Info, Anröchter Reiseagentur Heiderich, Hellweg Ticket, Kulturinformation Rathaus Lippstadt, CTS

[www.kulturring-anroechte.de](http://www.kulturring-anroechte.de)

---



**Bürgermeister Holtkötter lädt zum Neujahrsempfang ein**

Auch im Jahr 2009 lädt die Gemeinde Anröchte wieder herzlich zum Neujahrsempfang ein. Bürgermeister Holtkötter würde sich freuen, viele interessierte Bürgerinnen und Bürger, vor allem jene, die erst seit einigen Wochen und Monaten in der Gemeinde Anröchte leben, zum Gedankenaustausch begrüßen zu können.

Der Empfang findet statt am

Sonntag, 11. Januar 2009, um 11.00 Uhr,

im Ratssaal des neuen Rathauses,

Hauptstr. 74, Anröchte.

Damit auch Eltern mit Kleinkindern den Neujahrsempfang besuchen können, wird durch Erzieherinnen des Gemeindekindergartens Anröchte wieder eine Kinderbetreuung eingerichtet.

Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung vom Seniorenorchester des Musikvereins Anröchte.